

Landkreis Freudenstadt
Gemeinde Glatten

Bebauungsplan „Unterer Ösch II“ 1. Änderung

Begründung
Planungsrechtliche Festsetzungen
Örtliche Bauvorschriften

Auftraggeber:

Gemeinde Glatten
Lombacherstraße 27
72293 Glatten

Verfasser:

Gall+ Gärtner, freier Architekt u. Ingenieure
Christoph-Decker-Str. 42
72285 Pfalzgrafenweiler

Bearbeiter:

Klaus Gall

Stand:

07.02.2024

Inhaltsverzeichnis

I Abgrenzungsplan M. 1:1000

II Begründung

1. Erfordernis der Planänderung
2. Ziele und Zwecke der Planänderung
3. Vorbereitende Bauleitplanung und übergeordnete Planungen
4. Bestehende Rechtsverhältnisse
5. Beschreibung des Plangebiets
6. Städtebauliche Konzeption
7. Planungsrechtliche Festsetzungen
 - 7.1. Art der baulichen Nutzung
 - 7.2. Maß der baulichen Nutzung
 - 7.3. Verkehrsplanung
8. Örtliche Bauvorschriften
 - 8.1. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft nach § 1a BauGB und Maßnahmen der Grünordnung
 - 8.2. Ver- und Entsorgung Wasser
 - 8.3. Versorgung Strom
9. Planverwirklichung
10. Kosten

III Planungsrechtliche Festsetzungen

- A. Rechtsgrundlagen
- B. Planungsrechtliche Festsetzungen
 1. Art der baulichen Nutzung
 2. Maß der baulichen Nutzung
 3. Bauweise
 4. Stellung der Gebäude
 5. Nebenanlagen
 6. Garagen und Stellplätze
 7. Höhenlage der baulichen Anlagen
 8. Naturschutzfachliches Gutachten

IV Örtliche Bauvorschriften

A. Rechtsgrundlagen

B. Örtliche Bauvorschriften

1. Geltungsbereich
2. Dachgestaltung
3. Unbebaute Flächen, Einfriedungen und Stützmauern
 - 4.1 Einfriedungen
 - 4.2 Geländeoberfläche
 - 4.3 Stützmauern
 - 4.4 Zufahrten, Stell- u. Lagerplätze

C. Empfehlungen und Hinweise

1. Oberboden und Erdarbeiten
2. Bodenbelastungen
3. Denkmalschutz
4. Vermessungs- und Grenzzeichen

V Lageplan M. 1: 500

VI Vorhaben- und Erschließungsplan M. 1: 500

Landkreis Freudenstadt
Gemeinde Glatten

**Bebauungsplan „Unterer Ösch II“
1. Änderung**

Begründung

1. Erfordernis der Planaufstellung

Mit der Planaufstellung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung für weitere Wohnbebauung geschaffen werden. Eine konkrete Anfrage von einem privaten Erwerber für das Grundstück liegen dieser Aufstellungsabsicht zugrunde.

Das geplante Gebiet liegt in einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche und soll in ein Wohngebiet umgewandelt werden. Hierzu sollen durch die 1. Änderung des vorhandenen Bebauungsplans „Ösch II“ die planungsrechtlichen Bedingungen geschaffen werden.

2. Ziele und Zwecke der Planaufstellung

Die beabsichtigte Bebauungsplanänderung soll bei einer Neubebauung des Grundstücks die Voraussetzung für eine geordnete Bebauung schaffen. Folgende Ziele werden dadurch erreicht:

1. Das zusätzliche Baufenster trägt mit zur Innenentwicklung und Verdichtung von Wohnraum im Innenbereich bei.
2. Vorhandene Straßen können genutzt werden, weitere Flächenversiegelung durch Infrastruktur ist nicht erforderlich.
3. Die Schonung und Einsparung von Rohstoffen durch Reduzierung des Verbrauchs von weiteren Baulanderschließungen im Außenbereich wird den Bestrebungen des Gesetzgebers gerecht.

3. Vorbereitende Bauleitplanung und übergeordnete Planungen

Im bestehenden Flächennutzungsplan 2030 für Glatten ist der überplante Bereich als Mischgebiet ausgewiesen.

Sonstige Festsetzungen z.B. in Form von Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten sowie FFH-Gebieten oder Wasserschutzgebieten sind nach derzeitigen Veröffentlichungen (Übersichtskarten der LUBW) nicht betroffen.

Der Regionalplan der Region Nordschwarzwald vom 12.05.2004, einschl. aller Änderungen und Festlegungen (Ausgabe März 2017) weist das Plangebiet als „Siedlungsgebiet Bestand“ aus. Nach raumordnerischen Zielen sind hierin Einzelvorhaben zur Wohnnutzung zulässig.

4. Bestehende Rechtsverhältnisse

Für den Geltungsbereich wurde die Fläche bisher als nicht bebaubare Fläche im Dorfgebiet (MD) eines landwirtschaftlichen Betriebes für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit herangezogen.

Die partielle Änderung des bestehenden Bebauungsplanes wird erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung zukünftiger Vorhaben auf diesem Flurstück schaffen zu können.

Weiterhin sind die wesentlichen Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, die besonders die Schutzgüter Boden, Wasser, Flora / Fauna und Landschaft erfassen.

Die Bebauungsplanänderung wird nach §12 BauGB vorhabenbezogen durchgeführt. Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, kann das beschleunigte Verfahren nach §13a BauGB angewendet werden.

5. Beschreibung des Plangebiets

Die Aufstellung des Bebauungsplans bezieht sich auf das Grundstück Flst-Nr. 163/6. Die bestehenden Zufahrten von Westen (Hallwiesenweg und Untere Ösch) bleiben unverändert erhalten.

6. Städtebauliche Konzeption

Vorgesehen ist die Nutzung als Wohngebiet (WA).

Die bestehende Nutzung für Landwirtschaft wird auf diesem Teilgrundstück aufgegeben.

Das zusätzliche Baufenster trägt mit zur Innenentwicklung und Verdichtung von Wohnraum im Innenbereich an einer bestehenden Straße mit Wohnbebauung.

7. Planungsrechtliche Festsetzungen

Auf den zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan vom 07.02.2024 wird Bezug genommen. Es gelten ergänzend zu den Festsetzungen im Bebauungsplan „Unterer Ösch II“ die Festsetzungen im Lageplan vom 07.02.2024.

7.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet im Sinn von §4 Baunutzungsverordnung festgesetzt. In den bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen des Beb.plans vom 13.04.1977 ist festgelegt, welche Art der Nutzung für das Wohngebiet zulässig und nicht zulässig ist.

7.2. Maß der baulichen Nutzung

Die Nutzungsschablone dieses Einzelgrundstücks sieht vor, dass die Fläche mit 40% überbaut werden kann (GRZ 0,4). Da es sich um ein steiles Hanggelände handelt, muß das Untergeschoß gem. §2 Abs. 6 LBO abhängig von der Geländegestaltung evtl. als Vollgeschoß gerechnet werden.

7.3 Verkehrsplanung

Über die bestehende Straße „Hallwiesenweg“ besteht bereits eine Zufahrt zum neuen Flurstück 163/6, die nicht verändert werden muss.

8. Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften regeln die Grundzüge zur Gestaltung der Gebäude und der Außengestaltung. Mit der Festsetzung der Gestaltungsmerkmale an Gebäuden sowie auch für die unbebauten Flächen soll auf den bestehenden Charakter des Wohngebiets Rücksicht genommen werden. Gleichzeitig wird den Grundstückseigentümern ein Orientierungsrahmen geschaffen, in welchem sie die Möglichkeit haben, ihre Planungsziele auszuschöpfen. Die verbleibende Auswahl an Gestaltungsmöglichkeiten ist einerseits so groß, individuellen Ansprüchen zu genügen, andererseits einen kontinuierlichen Übergang zwischen der vorhandenen und der neuen Bebauung sicherzustellen.

Die Vorschrift zur Farbgebung und Gestaltung der Fassaden soll zu einer gestalterischen Einheit des Gesamtensembels führen.

Die Vorgaben zu Dachformen hat durch ihre gestalterische Ausprägung einen Einfluss auf das städtebaulich-baugestalterische Gesamterscheinungsbild des Wohngebiets.

Die Einzelheiten sind im Teil „Örtliche Bauvorschriften“ des bestehenden Bebauungsplans vom 13.04.1977 sowie den nachfolgenden Ergänzungen (ab S.10 ff.) geregelt.

8.1 Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft nach § 1a BauGB und Maßnahmen der Grünordnung

Der Umfang des naturschutzfachlichen Gutachtens für das Grundstück Flst.Nr. 163/6 ist mit dem Landrats-amt Freudenstadt/ Untere Naturschutzbehörde abgestimmt und enthält folgende Punkte:

- Avifaunistische Kartierung mit reduziertem Umfang (<6 Termine)
- Baumhöhenkartierung (es stehen 2 Apfelbäume auf dem Gelände)
- Beibeobachtung von Reptilien und Wirbellosen
- Schnellkartierung von FFH-Mähwiesen

8.2 Ver- und Entsorgung Wasser

Mangels Gefälle sind die bestehenden Gebäude im Hallwiesenweg über Privatleitungen über Flst. 174/1 mit dem Kanal und der Wasserversorgung in der Häfnerstraße verbunden. Anschlüsse und Änderungen sowie ggf. erforderliche Dienstbarkeiten sind in einem Bauantragsverfahren zu behandeln und zu entscheiden.

8.3 Versorgung Strom

Eine Anbindung an das öffentliche Stromnetz ist ebenfalls in der Erschließungsstraße vorhanden.

Weitere Festsetzungen in Bezug auf die Erschließung des Gebietes sind nicht erforderlich.

9. Planverwirklichung

Das überplante Grundstück Flst.Nr. 163/6 befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Ein Durchführungsvertrag wird zwischen dem Gemeindeverwaltungsverband Dornstetten zur Regelung der Kostenübertragung für das Planungs- und Verwaltungsverfahren abgeschlossen.

10. Kosten

Die Kosten für Planung und für ergänzende Maßnahmen der Erschließung werden vom Eigentümer des Grundstück Flst.Nr. 163/6 getragen.

Anerkannt:
Glatten, den
Gemeinde Glatten

Tore-Derek Pfeifer
Bürgermeister

Entwurfsbearbeitung und Aufstellung:
Pfalzgrafenweiler den 07.02.2024
Gall+Gärtner, freier Architekt u. Ingenieure
Christoph-Decker-Str. 42
72285 Pfalzgrafenweiler

Klaus Gall Dipl.Ing.(FH)

Landkreis Freudenstadt
Gemeinde Glatten

**Bebauungsplan „Unterer Ösch II“
1. Änderung**

Planungsrechtliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist"
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S.1802) geändert worden ist.
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023

Aufgrund des § 9 Abs. 1-3 (BauGB) in Verbindung mit den §§ 1-25 c der BauNVO und der LBO Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes planungsrechtliche Festsetzungen festgesetzt.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

B. Planungsrechtliche Festsetzungen

Es gelten für das Grundstück Flst.Nr. 163/6 die bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan „Unterer Ösch II“ vom 13.04.1977 wie folgt:

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA) (§4 BauNVO)

Zulässig sind

1. Wohngebäude
2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

2. Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse: siehe Planeinschrieb

Grundflächen- und Geschoßflächenzahl: siehe Planeinschrieb

Sofern es sich aus der Hanglage ergibt, kann im Einzelfall ein weiteres Vollgeschöß zugelassen gem. §17 (5) BauNVO als Ausnahme zugelassen werden, sofern die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird

3. Bauweise

Gemäß § 22 BauNVO:

Offene Bauweise je nach Planeinschrieb Einzel- oder Doppelhäuser

4. Stellung der Gebäude

Die im Lageplan eingezeichnete Firstrichtung (Pfeil) ist für die Stellung der Gebäude verbindlich.

5. Nebenanlagen

Gemäß (§14 BauNVO)

Gebäude als Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

6. Garagen und Stellplätze

Entsprechend §23 Abs.5 Satz 3 BauNVO, sind Garagen und Stellplätze auf der nicht überbaubaren Fläche zugelassen. Einzeichnungen im Bebauungsplan stellen nur Empfehlungen dar.

7. Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Höhenlage der baulichen Anlagen (Erdgeschoßfußbodenhöhe) wird in der Baugenehmigung festgesetzt (§ 15 u. § 95 LBO, §3 Abs.2 Nr. 3 u. 4 Bauvorl.VO)

8. Naturschutzfachliches Gutachten

Ein naturschutzfachliches Gutachten wurde gem. Pkt. 8.1 der Begründung erstellt. Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind zu berücksichtigen:

Schutzgut Boden:

- Der humose Oberboden ist getrennt abzutragen, sorgfältig zu sichern und möglichst vollständig auf dem Grundstück wieder zu verwenden oder zur Verbesserung der Bodenwerte auf anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen wieder aufzubringen. Dies gilt auch für Baustellenzufahrten, Baulagerflächen und sonstige temporäre Einrichtungen. Notwendige Geländeaufschüttungen und Geländeabgrabungen sind zulässig bis 1,5 m Höhe, auf das natürliche Gelände ist weitgehend Rücksicht zu nehmen.
- Für Zufahrten und Lagerflächen im Freien sind oberflächenwasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Stellplätze sind mit Rasengittersteinen oder ähnlich versickerungsfähigen Befestigungen herzustellen.

Schutzgut Wasser

- Für die Entwässerung von Dachflächen sind nur wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien mit verwitterungsfester Beschichtung zugelassen. Die Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (vom 22.03.1999) ist zu berücksichtigen. Es wird empfohlen das Niederschlagswasser zumindest teilweise ins Grundwasser zu versickern.

Schutzgut Tiere

- Es wird empfohlen für die Außenbeleuchtung Lampen und Leuchten mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum zu verwenden. Dies sind Leuchten ohne UV- und Blaulichtanteile (1700 bis 2200 Kelvin). Zusätzlich sollte man auf niedrige Beleuchtungsstärken von etwa drei bis fünf Lux achten. Zum Vergleich: Ein Vollmond strahlt mit maximal 0,3 Lux.

Artenschutz

- Es wird empfohlen, die Durchführung der Baumaßnahmen bei geeigneter Witterung durchzuführen bzw. sich zeitlich auf einen Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen zu beschränken. Geeignet hierfür sind regenfreie Tage mit einer Temperatur >15°C bzw. der Zeitraum zwischen November und Februar.
- Die Rodung der beiden Apfelbäume hat außerhalb der Brutperiode von Vögeln zu erfolgen. Geeignet hierfür ist der Zeitraum zwischen Oktober und Februar.

Der durch die Bebauung entfallende Baumbestand ist durch entsprechende Ersatzquartierkästen im angrenzenden Bereich zu kompensieren (zwei Spaltenquartiere, ein Höhlenquartier). Deren Funktionsfähigkeit ist langfristig sicher zu stellen.

Der Vogelschutz ist schon bei der Planung der Glasflächen zu berücksichtigen. Je früher potenziell gefährliche Elemente erkannt und risikoarme Alternativen in Betracht gezogen werden, umso weniger Konflikte werden entstehen. Dazu können Experten*innen (Vogelkundler) beteiligt werden.

Die Gartenanlagen sind insektenfreundlich zu gestalten und Gartenflächen vorwiegend zu begrünen. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 (1) Satz 1 LBO. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

Anerkannt:
Glatten, den
Gemeinde Glatten

Tore-Derek Pfeifer
Bürgermeister

Entwurfsbearbeitung und Aufstellung:
Pfalzgrafenweiler den 07.02.2024
Gall+Gärtner, freier Architekt u. Ingenieure
Christoph-Decker-Str. 42
72285 Pfalzgrafenweiler

Klaus Gall Dipl.Ing.(FH)

Landkreis Freudenstadt
Gemeinde Glatten

**Bebauungsplan „Unterer Ösch II“
1. Änderung**

Örtliche Bauvorschriften

A. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Vorschriften sind:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023

In Ergänzung zum Lageplan, zur Zeichenerklärung und zum Vorhabens- und Erschließungsplan wird folgendes festgesetzt:

Es gelten auch für das Grundstück Flst.Nr. 163/6 die bestehenden bauordnungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan „Unterer Ösch II“ vom 13.04.1977
Ergänzend wird festgelegt:

B. Örtliche Bauvorschriften

1. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan vom 07.02.2024 – als ergänzender Plan zum bestehenden Beb.plan „Unterer Ösch II“ dargestellt.

2. Dachgestaltung

(§ 74 LBO (1) Nr. 1 LBO)

2.1 Photovoltaikanlagen: Photovoltaikanlagen sind als Dachanlagen zulässig.

2.2 Dachdeckungen: Für die Entwässerung von Dachflächen sind nur wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien mit verwitterungsfester Beschichtung zugelassen. Die Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (vom 22.03.1999) ist zu berücksichtigen. Abweichend von den bisherigen Festlegungen sind auch helle Dachdeckungen möglich.

3. Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke; Einfriedungen und Stützmauern

3.1 Einfriedungen

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Abweichend von den bisherigen Festlegungen: Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,50 m in Form von offenen Holz- Metall- oder Maschendrahtzäunen sowie lebenden Einfriedungen zulässig.

3.1.1 Einfriedungen und Tore müssen einen Bodenabstand von mindestens 10 cm aufweisen um die Durchgängigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten.

3.1.2 zu öffentlichen Verkehrsflächen muss ein Mindestabstand von 50cm gehalten werden. Dies gilt auch für lebende Einfriedungen.

3.2 Geländeoberfläche

Notwendige Geländeaufschüttungen und Geländeabgrabungen sind zulässig bis 1,5m Höhe, auf das natürliche Gelände ist weitgehend Rücksicht zu nehmen.

3.3 Stützmauern

Stützmauern sind zulässig bis 1,5m Höhe

3.4 Zufahrten, Stellplätze und Lagerflächen im Freien

Für Zufahrten und Lagerflächen im Freien sind oberflächenwasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Stellplätze sind mit Rasengittersteinen oder ähnlich versickerungsfähigen Befestigungen herzustellen.

C. Hinweise

1. Oberboden und Erdarbeiten

Der humose Oberboden ist getrennt abzutragen, sorgfältig zu sichern und möglichst vollständig auf dem Grundstück wieder zu verwenden oder zur Verbesserung der Bodenwerte auf anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen wieder aufgebracht werden. Dies gilt auch für Baustellenzufahrten, Baulagerflächen und sonstige temporäre Einrichtungen.

Die Erdarbeiten sind möglichst im Massenausgleich durchzuführen. Auf die Verpflichtung zum schonenden Umgang mit dem Naturgut Boden gemäß § 1a Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

2. Bodenbelastung

Etwa vorgefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden können, sind der Bodenschutzbehörde unverzüglich anzumelden.

3. Denkmalschutz

Bodenfunde im Zuge der Bauarbeiten sind nach § 20 DSchG unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Untere Denkmalschutzbehörde ist der Gemeindeverwaltungsverband Dornstetten. Höhere Denkmalschutzbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de). Die Fundstelle ist vier Werktage nach der Anzeige unberührt zu lassen, wenn nicht das Denkmalamt mit einer Verkürzung dieser Frist einverstanden ist. Das Verweigern eines Fundes stellt als Ordnungswidrigkeit einen Verstoß gegen § 27 DSchG dar.

4. Vermessungs- und Grenzzeichen

Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Schutzvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Sicherung gefährdeter Vermessungszeichen gem. §18 Vermessungsgesetz sind vor Beginn beim Vermessungsamt zu beantragen.

Anerkannt:
Glatten, den
Gemeinde Glatten

Tore-Derek Pfeifer
Bürgermeister

Entwurfsbearbeitung und Aufstellung:
Pfalzgrafenweiler den 07.02.2024
Gall+Gärtner, freier Architekt u. Ingenieure
Christoph-Decker-Str. 42
72285 Pfalzgrafenweiler

Klaus Gall Dipl.Ing.(FH)